



28. November 1995

Gemeinderat
9240 Uzwil

PLANUNGSAMT SG

29. NOV. 1995

NLS | UP | NRP

Zonierung im Gebiet "Sack"; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 14. Juni 1995 entschied das Baudepartement u.a. über die Zonierung im Gebiet "Sack". Die Zonenordnung wurde soweit genehmigt, als das Gebiet bereits nach dem alten Zonenplan einer Bauzone zugewiesen wurde. Für die beantragte zusätzliche Einzonung wurde die Genehmigung dagegen verweigert. Im wesentlichen wurde angeführt, bei der fraglichen Fläche handle es sich um Fruchtfolgeflächen. Da bereits die heutigen Hallen leer stehen würden, seien keine überwiegenden Interessen (Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz des Baugesetzes, sGS 731.1; abgekürzt BauG) für eine zusätzliche Einzonung nachgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhoben Sie sowie die betroffene Grundeigentümerin Rekurs bei der Regierung. Das Verfahren ist noch hängig.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1995 stellte die Grundeigentümerin, die TSU Immobilien AG Uzwil, beim Baudepartement ein Wiedererwägungsgesuch. Gemäss Schreiben vom 27. November 1995 unterstützen Sie dieses. Die Grundeigentümerin macht im wesentlichen geltend, seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung seien neue wesentlich veränderte Umstände eingetreten. Die fraglichen Hallen könnten - mit nur wenigen Anpassungen - durch die Firma Thyssen (Schweiz) AG genutzt werden. Diese habe aufgrund der Ueberbelegung an Ihrem jetzigen Standort Bronschhofen einen dringenden Bedarf an Lagerflächen. Zusätzlich müsste im Gebiet "Sack" ein Logistik-Teil erstellt werden können. Der öffentlich beurkundete Kaufvertrag wurde am 9. Oktober 1995 abgeschlossen, unter dem Vorbehalt, dass die Zonenordnung vom Baudepartement genehmigt wird.

Die Thyssen (Schweiz) AG ist dringend auf eine bauliche Erweiterung angewiesen. Der Grossteil der 1. Etappe wird auf dem eingezonten Teil erfolgen (Anpassung der bestehenden Hallen). Für die Erstellung einer hallenübergreifenden Erschliessung ist die neue Grundeigentümerin indes auf die Einzonung der angrenzenden Fläche angewiesen. Das gleiche gilt für die Erstellung eines Logistik-Teils (2. Etappe), der mittelfristig für den Betrieb des Lagers erforderlich ist. Die nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG erforderliche Interessenabwägung für eine bauliche Nutzung kann aufgrund der geänderten Verhältnisse anerkannt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Einzonung "Sack" wird genehmigt. Ziff. 2 zweiter Satz der Verfügung vom 14. Juni 1995 wird damit aufgehoben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

alg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Einzahlungsschein

Kopie an:

- Herrn lic. iur. R. Lenherr, Rechtsanwalt, Toggenburgerstrasse 31, 9532 Rickenbach, zu Handen der Grundeigentümerin
- Thyssen (Schweiz) AG, Postfach, 9500 Wil

weiter an:

- Justiz- und Polizeidepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)